

Stellungnahme der BA zum Referentenentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz)

Vorbemerkung

- Die BA weist darauf hin, dass die im Referentenentwurf enthaltene Änderung bzgl. der Leistungsberechtigten im SGB XII auch Auswirkungen im SGB II hat.
- Die BA unterstützt die Aufhebung der Befristung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) vorbehaltlich der weiteren Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung.
- Die BA begrüßt die Alternativen zu Werkstätten für behinderte Menschen und unterstützt die Möglichkeit von Ausnahmen zu Personalschlüsseln bei anderen Leistungsanbietern. Die BA sieht hier allerdings die Notwendigkeit einer leistungserbringerübergreifenden Betrachtung im Rahmen einer Aktualisierung der Werkstättenverordnung.
- Aus Sicht der BA überzeugt die aktuelle Ausgestaltung und Intention des Budgets für Ausbildung im Referentenentwurf noch nicht. Mit dem vorliegenden Referentenentwurf bleiben wesentliche Aspekte ungeklärt. Damit eine Umsetzung erfolgreich sein könnte, wäre insbesondere eine wirkungsvolle Verzahnung mit den sowie eine Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen des Berufsbildungssystems erforderlich. Diese und weitere Fragen sollten unter Beteiligung der weiteren für die Förderung in Betracht kommenden Rehabilitationsträger diskutiert werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Artikel 1: Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Ergänzung § 41 SGB XII	3
	Bewertung	3
2	Artikel 2: Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch	4
2.1	Modifizierung § 32 SGB IX	4
	Bewertung	4
2.2	Ergänzung § 60 Abs. 2 SGB IX	4
	Bewertung	4
2.3	Einfügung des § 61a SGB IX "Budget für Ausbildung"	5
	Bewertung	6
2.3.1	Leistungsträger	6
2.3.2	Leistungsumfang (Ausbildung/Umschulung)	6
2.3.3	Anwendung und Wirkung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO)	6
2.3.4	Ausweitung der Leistungsverantwortung	7
2.3.5	Weitere Auswirkungen auf das Reha-System	8
2.3.6	Auswirkungen auf die akzessorischen Leistungen (Leistungen zum Lebensunterhalt, Sozialversicherung)	9
2.3.7	Weiterer Klärungsbedarf	10
2.3.8	Erweiterung der Fördermöglichkeiten des Integrationsamtes	10

Stellungnahme

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) nimmt zu ausgewählten Regelungen des Referentenentwurfs Stellung:

1 Artikel 1: Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Ergänzung § 41 SGB XII

Mit der Einfügung des Absatzes 3a in § 41 SGB XII sollen Menschen mit Behinderungen abweichend von Absatz 1 und damit ohne die festgestellte Dauerhaftigkeit einer vollen Erwerbsminderung eine Leistungsberechtigung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII erhalten.

Bewertung

Die Änderung hätte zur Folge, dass im SGB II die Anzahl der Anspruchsberechtigten auf Sozialgeld sänke.

Die BA weist darauf hin, dass diese Änderung auch eine Veränderung beim Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, hier Sozialgeld bewirkt. Nach § 5 Abs. 2 S. 2 SGB II sind Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII vorrangig vor dem Sozialgeld. Bislang betraf der Vorrang nur Beschäftigte im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM). War ein Teilnehmender des Eingangsverfahrens bzw. des Berufsbildungsbereiches Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft, erhielt er bislang Sozialgeld (vgl. Anlage zu den Fachlichen Weisungen der BA zu § 8 SGB II). Diese Fälle wären nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anders zu entscheiden.

Die unterschiedlichen Altersgrenzen in den Sozialgesetzbüchern SGB II und SGB XII führen zu fachlich unbegründeten Zuständigkeitswechseln in der Betreuung der Leistungsberechtigten:

§ 41 Abs. 3a SGB XII n. F. stellt auf die Vollendung des 18. Lebensjahres ab. Da viele Menschen mit Behinderungen, die in einer WfbM beginnen, jünger sind, wird der Ausschluss nach § 5 Abs. 2 S. 2 SGB II während des Eingangsverfahrens oder des Berufsbildungsbereiches greifen und zu einem Rechtskreiswechsel während der Maßnahme führen. Für die BA stellt sich die Frage, ob es für die Teilnehmenden nicht zielführender und verständlicher wäre, durchgängig auf eine Leistung zum Lebensunterhalt nach nur einem Sozialleistungssystem einen Anspruch zu haben. Dies würde auch den Verwaltungsaufwand zur Prüfung der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen reduzieren.

2 Artikel 2: Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

2.1 Modifizierung § 32 SGB IX

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) fördert seit dem 1. Januar 2018 auf der Grundlage von § 32 SGB IX (vom 23. Dezember 2016) die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen.

Hierbei handelt es sich um ein unentgeltliches, niedrighwelliges, allen Menschen mit (drohenden) Behinderungen offenstehendes Angebot zur Beratung über Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe. Dieses Angebot besteht neben dem Anspruch auf Beratung durch die Rehabilitationsträger; ergänzt dieses und kommt bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen zum Zuge.

Der Referentenentwurf enthält eine Entfristung der Finanzierung der EUTB aus Bundesmitteln (§ 32 Abs. 5 SGB IX).

Bewertung

Der vorliegende Entwurf wird von der BA vorbehaltlich der weiteren Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung unterstützt, denn mit der Aufhebung der Befristung der EUTB und der vorgesehenen Weiterführung der Finanzierung aus Bundesmitteln wird das bundesweite Angebot gesichert.

2.2 Ergänzung § 60 Abs. 2 SGB IX

§ 60 SGB IX definiert die Rahmenbedingungen für die Erbringung von Leistungen gem. §§ 57, 58 SGB IX durch andere Leistungsanbieter. Es gibt bisher keine normierten Ausnahmen zu den Anforderungen an das Personal. Die vorgesehene gesetzliche Ergänzung sieht vor, bessere Personalschlüssel bei ausschließlich betrieblicher Durchführung zu ermöglichen.

Bewertung

Die BA unterstützt die Möglichkeit, dass im Hinblick auf den Personalschlüssel Abweichungen gegenüber den Anforderungen in der Werkstättenverordnung zugelassen werden, so dass in der Folge eine bessere Betreuungsrelation zu ermöglichen ist.

Die BA weist darauf hin, dass der bessere Betreuungsschlüssel zu einer Ausweitung des zugangsberechtigten Personenkreises führen könnte. Dann sollte diese Entwicklung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe finanziert und nicht auf die Solidargemeinschaft der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verlagert werden.

Die BA merkt an, dass es sich beim Leistungsangebot der anderen Leistungsanbieter um Maßnahmen für eine bestimmte Zielgruppe handelt. Der Gesetzgeber stellt in der neuen Nr. 8 jedoch explizit auf das Erfordernis des individuellen Einzelfalls ab: In der Konsequenz wäre eine **Umstellung der Preislogik** mit anderen Leistungsanbietern von maßnahmespezifischen Preisen **auf Individualpreise** erforderlich. Damit wäre ein erheblicher administrativer Aufwand verbunden. Insbesondere wäre jeder Einzelfall fachlich-inhaltlich im Hinblick auf die Bedürfnisse zu prüfen und das Leistungsangebot individuell preislich abzubilden und abzurechnen.

Die Ansicht, dass die Ermöglichung eines besseren Personalschlüssels bei anderen Leistungsanbietern, die ihre Leistungen in ausschließlich betrieblicher Form durchführen, nicht zu **Mehrkosten** führt, wird seitens der BA folglich nicht geteilt.

Es ist zutreffend, dass Kosten für Infrastruktur nicht entstehen. Die Mehrkosten können jedoch je nach Betreuungsintensität eventuelle Einsparpotentiale aufheben. Den Anbietern entstehen im Rahmen der etwaigen Vorhaltung von In-house-Angeboten ohnehin **Kosten für Infrastruktur**.

Unabhängig davon führt die Möglichkeit einer besseren Betreuungsrelation bei ausschließlich betrieblicher Durchführung zu einer **Ungleichbehandlung** der unterschiedlichen Anbieter: So profitieren andere Leistungsanbieter, die nur *anteilig* betriebliche Berufsbildungsplätze realisieren, nicht, obwohl sie bei einer ebenfalls kleinen Gruppengröße vor der selben Herausforderung einer intensiveren Betreuungsnotwendigkeit stehen könnten.

Die BA plädiert deshalb dafür, nicht nur eine isolierte Ausnahme im § 60 SGB IX zu definieren, sondern stattdessen die Werkstättenverordnung zu aktualisieren. Damit könnte eine grundhafte Überarbeitung und Anpassung an die veränderten inklusiven Anforderungen und Rahmenbedingungen erfolgen und u. a. das Thema der Personalanforderungen leistungserbringerübergreifend (andere Leistungsanbieter und WfbM) aufgegriffen werden. In der Gesetzesbegründung selbst wird darauf verwiesen, dass die maßgeblichen Anforderungen aus der Werkstättenverordnung bereits seit den 1980-er Jahren in Kraft (und entsprechend überarbeitungsbedürftig) sind.

2.3 Einfügung des § 61a SGB IX "Budget für Ausbildung"

Mit der Einführung des Budgets für Ausbildung soll Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Berufsbildungsbereich (§ 57 SGB IX i. V. m. § 219 SGB IX) haben, d. h. die ein Leistungsvermögen von weniger als drei Stunden unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes haben, die Förderung einer nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) anerkannten Berufsausbildung/Fachpraktikerausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht werden. Dabei werden die Ausbildungsvergütung und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderlichen Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule erstattet.

Die Intention und Ausgestaltung eines Budgets für Ausbildung sind in der vorliegenden Fassung für die BA nicht schlüssig. Es stellen sich auf Basis des vorliegenden Referentenentwurfes viele Fragen, die es im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu klären gilt. Auf die wesentlichen Punkte wird in der Bewertung näher eingegangen.

Der Referentenentwurf stellt auf ein In-Kraft-Treten zum 01.01.2020 ab. Dieser Termin ist – selbst wenn ein praktischer Anwendungsanfall erst für den Beginn des Ausbildungsjahres 2020/21 erwartet werden sollte – für eine Vorbereitung der Umsetzung (z. B. IT-Anpassungen, organisatorische Anpassungen) deutlich zu knapp bemessen. **Daher sollte diese Regelung frühestens zum 01.01.2021 in Kraft treten.**

Bewertung

2.3.1 Leistungsträger

§ 61a Abs. 1 SGB IX n. F bezieht sich auf Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 57 SGB IX (Eingangsverfahren/ Berufsbildungsbereich) haben. Demnach ist die BA nur einer der möglichen zuständigen Rehabilitationsträger (vgl. § 63 Abs. 1 SGB IX). Daher empfiehlt die BA, **alle betroffenen Rehabilitationsträger einzubinden.**

Fraglich ist, ob nicht auch Personen aus dem Arbeitsbereich ein Zugang zum Budget für Ausbildung ermöglicht werden sollte. Die Finanzierung wäre in diesem Fall über die zuständigen Rehabilitationsträger gem. § 63 Abs. 2 SGB IX zu tragen.

2.3.2 Leistungsumfang (Ausbildung/Umschulung)

Die bisher bekannte gesetzgeberische Intention mit dem Budget für Ausbildung primär Erstausbildungen zu fördern, spiegelt sich im vorliegenden Referentenentwurf nicht wider. Die Formulierung „Ausbildungsverhältnis“ ist aus Sicht der BA nicht eindeutig. Im Berufsbildungsgesetz regelt Teil 2 alles zum Thema Berufsbildung. Darunter subsumiert sind die Berufsausbildung, berufliche Weiterbildung inkl. Umschulung und die Berufsbildung für besondere Personengruppen. Der offen angelegte Personenkreis im § 57 SGB IX lässt aus Sicht der BA keine Eingrenzung auf Erstausbildungen zu.

Eine Klarstellung der konkreten Intention ist aus Sicht der BA wünschenswert.

2.3.3 Anwendung und Wirkung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO)

Das Budget für Ausbildung soll zum Berufsbildungsbereich eine Alternative bieten, analog dem Budget für Arbeit, welches als Alternative zum Arbeitsbereich eingeführt wurde. Beim Budget für Arbeit schließt der erwerbsunfähige Leistungsberechtigte einen regulären Arbeitsvertrag mit einem Arbeitgeber.

Aus Sicht der BA ist der Übertrag dieser Analogie auf ein Ausbildungsverhältnis nicht ohne weiteres möglich. Zu berücksichtigen sind die u. a. im **BBiG** definierten **Anforderungen** und zwischen den Partnern des **Nationalen Ausbildungspaktes** vereinbarten Parameter.

Für die Berufsausbildung definiert § 1 BBiG u. a. das Ziel; die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen. Bei Fachpraktikern ist die Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) zu berücksichtigen. Darunter zählt z. B. die Eintragung des Ausbildungsverhältnisses, das Absolvieren einer Zwischenprüfung, die Teilnahme an der Abschlussprüfung.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, muss aktuell die **Ausbildungsfähigkeit** (Ausbildungsreife und Berufseignung) festgestellt werden.

Erscheint eine erfolgreiche Ausbildung (ggf. eine berufliche Umschulung) in einem anerkannten Ausbildungsberuf (gem. §§ 4, 5 Abs. 2 ff BBiG/§§ 25, 26 Abs. 2 ff HwO) wegen Art und Schwere der Behinderung auch bei Ausschöpfung aller vorrangigen Möglichkeiten nicht realisierbar; können die Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen nach § 66 BBiG/§ 42m HwO Anwendung finden, wenn im Rahmen einer Prognoseentscheidung der erfolgreiche Abschluss erwartet werden kann.

Diese Voraussetzungen sind maßgeblich für die Eintragung des Ausbildungsverhältnisses durch die zuständigen Stellen. Aufgrund der Notwendigkeit dieser Eintragung gelten für den **Abschluss eines Ausbildungsvertrages strengere Maßstäbe** als bei einem Arbeitsvertrag.

Das **bestehende Berufsbildungssystem** genießt über die Grenzen Deutschlands hinaus eine **hohe Anerkennung und hat Vorbildcharakter**. Deshalb empfiehlt die BA, bei einer Einführung eines Budgets für Ausbildung die im Zusammenhang stehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen des Berufsbildungssystems (u. a. im BBiG) anzupassen.

2.3.4 Ausweitung der Leistungsverantwortung

Leistungen im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich werden von der BA in der Regel für maximal 27 Monate erbracht. Ausbildungsverhältnisse sind hingegen in der Regel auf die Dauer von zwei bis dreieinhalb Jahre angelegt (zuzüglich der Zeit für Wiederholungsprüfungen). Die Förderung eines Budgets für Ausbildung könnte sich darüber hinaus auch erst im laufenden Berufsbildungsbereich ergeben, so dass eine individuelle Förderung von **mehr als 60 Monaten (statt bisher 27 Monaten)** denkbar ist.

Durch die Begrenzung der Förderdauer im § 57 SGB IX wurde bisher sichergestellt, dass versicherungsfremde Leistungen nur zu einem Mindestmaß zu Lasten

der Beitragszahler erbracht werden. Von diesem Prinzip weicht der Gesetzgeber für das Budget für Ausbildung ab und überträgt eine durch die **Allgemeinheit zu finanzierende Aufgabe** auf die Sozialversicherungsgemeinschaft.

Der Darstellung, dass die Einführung des Budgets für Ausbildung nicht zu Mehrkosten bei den für diese Leistung zuständigen Rehabilitationsträgern führen würde, kann die BA nicht zustimmen. Es wird eine Überprüfung angeregt. Hierbei sind auch die Auswirkungen des geplanten Berufsbildungsmodernisierungsgesetzes zu berücksichtigen, mit dem eine Mindestausbildungsvergütung verpflichtend eingeführt werden soll.

2.3.5 Weitere Auswirkungen auf das Reha-System

Nach der Entscheidung über Zuständigkeit und individuellen Rehabilitationsbedarf wird gemeinsam mit dem Menschen mit Behinderungen eine Förderstrategie erarbeitet. Handlungsleitende Kriterien sind hierbei die individuelle **Eignung und Neigung** (vgl. § 49 SGB IX, § 112 SGB III). Dieser Grundsatz wird durch das Budget für Ausbildung (§ 61a Abs. 1 SGB IX n. F.) in Frage gestellt.

Des Weiteren sollte § 61a Abs. 4 SGB IX n. F. zur Klarstellung und in Anlehnung an § 60 Abs. 3 SGB IX wie folgt abgefasst werden: *„Eine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen zur Ausbildung bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern zu ermöglichen, besteht nicht.“* Die derzeitige Formulierung des Referentenentwurfs **suggeriert eine Verpflichtung**, die ausweislich der Begründung nicht besteht.

Nach Auffassung der BA werden durch die aktuelle Ausgestaltung des Budgets für Ausbildung Personen im Grenzbereich des allgemeinen Arbeitsmarktes, die derzeit mit der individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung (§ 55 SGB IX) gefördert werden, benachteiligt: Bei Teilnehmenden der individuellen betrieblichen Qualifizierung liegt keine Ausbildungsfähigkeit vor, so dass sie „nur“ durch eine individuelle betriebliche Qualifizierung auf dem Arbeitsmarkt platziert werden können bzw. sollen. Dagegen wird dem arbeitsmarktfremden Personenkreis nach § 57 SGB IX mit dem Budget für Ausbildung eine betriebliche Ausbildung ermöglicht.

Dadurch entstünde ein Ungleichgewicht zwischen beiden Personenkreisen, welches im Zusammenhang mit der Auswahl einer geeigneten Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben zu Fehlanreizen führen könnte.

Weiterhin ist das Budget für Ausbildung nicht schlüssig in das Leistungsgefüge des SGB IX eingepasst. Der Referentenentwurf lässt nicht erkennen, dass die Regelung nach § 57 Abs. 4 SGB IX, (wonach Zeiten einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung (§ 55 SGB IX) zur Hälfte auf den Berufsbildungsbereich anzurechnen sind und die Dauer der individuellen betrieblichen Qualifizierung und des Berufsbildungsbereiches insgesamt 36 Monate nicht überschreiten darf), beim Budget für Ausbildung keine Anwendung finden soll. Insbesondere aufgrund der Durchlässigkeit der Fördermöglich-

keiten und der zuvor beschriebenen Auswirkungen auf die Förderdauer im Berufsbildungsbereich insgesamt empfiehlt die BA die geplanten **rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen:**

In Frage käme beispielsweise die Übernahme der Leistungsverantwortung für das Budget für Ausbildung auf Basis der bisherigen rechtlichen Grundlagen (i. d. R. nach 27 Monaten) durch den zuständigen Rehabilitationsträger für den Arbeitsbereich.

Hierfür spricht auch das Vorgehen, das mit Abschluss des Budgets für Ausbildung (auch mit bestandenem Ausbildungsabschluss) die Voraussetzungen für den Arbeitsbereich erfüllt sein sollen und ein nahtloser Übergang in das Budget für Arbeit erfolgen könnte, falls die Integration in den ersten Arbeitsmarkt nicht gelingt.

2.3.6 Auswirkungen auf die akzessorischen Leistungen (Leistungen zum Lebensunterhalt, Sozialversicherung)

Aus Sicht der BA wäre eine Aufnahme des Budgets für Ausbildung in den § 117 Abs. 2 SGB III stringent und deshalb wünschenswert: Leistungen gem. § 57 SGB IX sind den besonderen Leistungen zugeordnet. Dementsprechend sind gem. § 118 SGB III als Leistungen zum Lebensunterhalt Übergangsgeld oder Ausbildungsgeld, je nach Vorliegen der individuellen Leistungsvoraussetzungen, zu zahlen. Das Budget für Ausbildung wäre als alternative Leistungsform zu § 57 SGB IX auch den besonderen Leistungen zuzuordnen.

Die BA weist darauf hin, dass die Teilnehmenden eines Budgets für Ausbildung finanziell deutlich bessergestellt sind als Teilnehmende im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich: Durch den Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Ausbildungsvertrages wäre abweichend zu den originären Leistungen im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich der Bedarf während eines Budgets für Ausbildung nach § 123 SGB III festzusetzen. Die Ausbildungsvergütung ist dann gem. § 126 SGB III anzurechnen.

Sollte der Gesetzentwurf um Änderungen im SGB III ergänzt werden, bittet die BA unabhängig vom Budget für Ausbildung die **Maßnahmen** im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich explizit **im § 119 Satz 1 Nr. 2 SGB III** aufzuführen und zu **ergänzen**. Durch diese rein redaktionelle Änderung könnte Transparenz in der rechtlichen Ableitung der akzessorischen Leistungen erreicht werden.

Die BA weist darauf hin, dass beim Budget für Ausbildung Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung nur dann gewährleistet werden könnte, wenn ein neuer **Ausnahmetatbestand im SGB III** normiert wird: Die Sozialversicherung richtet sich nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI, § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III, da beim Budget für Ausbildung ein anerkanntes betriebliches Ausbildungsverhältnis (nach dem BBiG oder der HwO) abgeschlossen wird, für welches eine Ausbildungsvergütung gezahlt wird. Eine Anwendung des § 28 Abs. 1 Nr. 2 SGB III kommt nach Auffassung der BA für den Personenkreis des § 57 SGB IX nicht in Betracht. Auch die im Referentenentwurf

enthaltene Erweiterung des § 41 Abs. 3a Nr. 2 SGB XII lässt hinsichtlich der Versicherungspflicht keine andere Bewertung zu, da § 28 Abs. 1 Nr. 2 SGB III auf eine dauerhaft fehlende Leistungsfähigkeit abstellt.

2.3.7 Weiterer Klärungsbedarf

Das Budget für Ausbildung umfasst auch Kosten für die erforderliche Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule. Das Beschaffungsermessen des Leistungsträgers wird beim Budget für Ausbildung nicht eingeschränkt. Aus Sicht der BA ist die Leistung für die Anwendung des Vergaberechts nicht geeignet. Sowohl der unklare Forecast als auch die zu erwartende geringe Gruppengröße lassen einen wirtschaftlichen Einkauf kritisch erscheinen. Für die Beschaffung der Leistung kommt ein Zulassungsverfahren zu Preisverhandlungen auf Grundlage klar definierter Kriterien und fachlicher Anforderungen in Betracht.

Unabhängig des Beschaffungsweges wäre es aus Sicht der BA wünschenswert, wenn im Gesetzestext oder zumindest in der Gesetzesbegründung Angaben zum Umfang oder zur möglichen Ausgestaltung dieser Leistungen als Orientierungsrahmen enthalten wären.

Die BA merkt an, dass bei Leistungserbringern, die die Begleitung am Arbeitsplatz und in der Berufsschule für die BA als zuständigem Rehabilitationsträger anbieten, die Anforderungen der Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (AZAV) vorliegen müssen.

Die BA bittet außerdem um eine Klarstellung im Hinblick auf die Förderung des schulischen Teils der Ausbildung in Rehabilitationseinrichtungen nach § 51 SGB IX sowie um die prinzipielle Klärung der Zuständigkeit für Berufsschulassistenz. Kostenträger der Berufsschule sind in der Regel die Länder. Hier darf es zu keiner Verschiebung der Kostenträgerpflichten zu Lasten der Rehabilitationsträger kommen. Die entstehenden Kosten dürfen sich für den schulischen Teil insofern nur auf Kosten, die für einen Förder- und Stützunterricht anfallen, beziehen.

2.3.8 Erweiterung der Fördermöglichkeiten des Integrationsamtes

Die Öffnung des § 185 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX für Förderungen des Budgets für Ausbildung wird seitens der BA begrüßt. Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit gilt es zwischen den jeweiligen Partnern zu konkretisieren.